



EINWOHNERGEMEINDE HEMMIKEN

Gebührenverordnung

vom 07. März 2001

in Kraft ab dem 01. April 2001

Beschlossen vom Gemeinderat Hemmiken mit Entscheid Nr. 271 vom 07.03.2001

Mit Änderungen § 8 per 1.10.2001, gemäss Regierungsratsverordnung (SGS 111.12)

Mit Änderungen B. Gebühren - § 7, 8, 10, 11 und 18, gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 28.01.2003. **In Kraft ab 01.01.2003**

Mit Änderungen A. Allgemeine Bestimmungen - §§ 3 und 4, sowie B. Gebühren - §§ 7, 8, 9, 10, 11 und 18 und die neuen §§ 22a und 22b, gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 09.03.2004).
In Kraft 01.01.2004

Mit Änderungen B. Gebühren - § 18 1 + 2, gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 01.11.2005.
In Kraft ab 01.01.2006

Mit Änderungen A. § 3, B. §§ 8, 10, 12, §§ 22 - 24, C. §§ 25 - 27, gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 21.11.2006. **In Kraft ab 01.01.2007**

Mit Änderungen A. § 4 Ziff. 3 + 4, B. §§ 12, 17 Ziff. 3, 21, 22 Ziff. 2, 23, gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 01.04.2008. **In Kraft ab 01.01.2008**

Mit Änderungen B. §§ 9, 10 + 11(entfällt), gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 04.11.2008. **In Kraft ab 01.10.2008**

Gebührenverordnung	1
A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Definition und Umfang der Gebühr	3
§ 3 Rechnungsstellung	3
§ 4 Fälligkeit und Verzugszins	3
§ 5 Erlassen der Gebühren	3
§ 6 Einspracheverfahren	3
B. GEBÜHREN	4
§ 7 Diverse Gebühren	4
§ 8 Niederlassung und Aufenthalt	4
§ 9 Fotokopien	4
§ 10 Baubewilligung	5
§ 12 Mahnung / Stundung	5
§ 13 Benützung Werkhof	5
§ 14 Benützung Turnhalle	5
§ 15 Hundehaltung	5
§ 16 Wasser	5
§ 17 Umweltschutz	5
§ 18 Gesundheit	5
§ 19 Bestattung	5
§ 20 Feuerwehr	6
§ 21 Steuern	6
§ 22 Strassen / Verkehr / Reklame	6
§ 23 Verlust von Gemeind eeigentum (Schlüssel etc.)	6
§ 24 Gelegenheitswirtschaftsbewilligung / Freinachtbewilligung	6
C. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	7
§ 25 Wirkung der Gemeinderatsverordnung bei Inkrafttreten	7
§ 26 Aufhebung bisherigen Rechts	7
§ 27 Inkrafttreten	7

Der Gemeinderat Hemmiken,
gestützt auf §1 der kantonalen Verordnung über die Gebühren zum Zivilrecht vom 8. Januar 1991
sowie auf die §§ 70 und 152 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden
(Gemeindegesezt) vom 28. Mai 1970, auf die §§ 19, 22 und 23 des kantonalen Gastgewerbegesetzes
vom 5. Juni 2003 und der zugehörigen Verordnung,
sowie gestützt auf § 10 des Verwaltungs- und Organisationsreglementes vom 23. Juni 1997, mit den
Aenderungen vom 9. Dezember 2003, der Gemeinde Hemmiken, beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

- 1) Diese Verordnung regelt die Gebührenerhebung für Bewilligungen, Bescheinigungen und Dienstleistungen durch die kommunalen Amtsstellen nach Massgabe der bundesrechtlichen und kantonalen Bestimmungen sowie derjenigen der Gemeinde.
- 2) Die Gebührenerhebung durch den Gemeinderat für die in dieser Verordnung nicht erwähnten Geschäfte sowie die Gebührenerhebung nach Massgabe des eid-genössischen und kantonalen Rechtes und kommunaler Reglemente bleibt vorbehalten.

§ 2 Definition und Umfang der Gebühr

- 1) Die Gebühr ist das Entgelt für die Überlassung von gemeindeeigenen Räumlichkeiten und Plätzen, für eine besondere Leistung der Gemeinde oder für einen Geschäftsakt und alle damit notwendig zusammenhängenden Tätigkeiten, wie Abklärungen, Beratungen und Verhandlungen.
- 2) Besondere Auslagen in erheblichem Umfang für Abklärungen, Gangentschädigungen, Porti, Telefone und Veröffentlichungen usw. werden gesondert in Rechnung gestellt.

§ 3 Rechnungsstellung

Die Gebühren inklusive Auslagen werden bei Beendigung des Geschäftes in Rechnung gestellt oder kann bis zum Betrag von Fr. 50.- sofort in bar einverlangt werden.

§ 4 Fälligkeit und Verzugszins

- 1) Die Zahlungsfrist für rechtskräftig verfügte Gebühren inklusive Auslagen gemäss dieser Gebührenordnung beträgt 30 Tage.
- 2) Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird ein Verzugszins von 5 %, mindestens aber Fr. 5.-, erhoben.

§ 5 Erlassen der Gebühren

In begründeten Fällen, namentlich bei Vorliegen eines finanziellen Härtefalls, kann der Gemeinderat auf ein Gesuch hin die Gebühren ganz oder teilweise erlassen.

§ 6 Einspracheverfahren

- 1) Gegen Verfügungen, die sich auf diese Verordnung stützen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung schriftlich und begründet Einsprache beim Gemeinderat erhoben werden.
- 2) Allfällige Bestimmungen über Rechtsmittel in den massgebenden bundesrechtlichen, kantonalen und kommunalen Erlassen gehen vor.

B. Gebühren

§ 7 Diverse Gebühren

1) Beglaubigung einer Unterschrift oder eines Handzeichens	Fr. 10.-
2) Beglaubigung einer Unterschrift für Handelsregister	Fr. 10.-
3) Beglaubigung einer Abschrift, Fotokopie oder Auszuges	Fr. 10.-
4) Ausstellen einer Wohnsitzbescheinigung	Fr. 10.-
5) Ausstellen einer Lebensbescheinigung (für AHV-Rente und ausländische Altersrente gratis)	Fr. 10.-
6) Ausstellen eines Leumundszeugnisses	Fr. 10.-
7) Ausstellen eines Handlungsfähigkeitszeugnisses	Fr. 10.-
8) Bestätigung der Personalien bei Lernfahrausweisen	Fr. 10.-
9) Behandlung eines Einladungsschreibens zu Besuchsaufenthalten von Angehörigen visumpflichtiger Länder	Fr. 15.-

§ 8 Niederlassung und Aufenthalt

1) Anmeldung Aufenthalter (Schweizer + Ausländer)	Fr. 30.-
2) Anmeldung Niedergelassene (Schweizer + Ausländer)	Fr. 20.-
3) Anmeldung einer Geschäftsniederlassung	Fr. 15.-
4) Identitätskarte für Erwachsene ab 18 Jahren (beendet)	Fr. 65.- + Fr. 5.-
5) Identitätskarte für Kinder + Jugendl. bis 18 Jahren (beendet)	Fr. 30.- + Fr. 5.-
6) Pass für Erwachs. ab 18 Jahren (beendet)	Fr. 120.- + Fr. 5.-
7) Pass für Kinder + Jugendl. bis 18 Jahren (beendet)	Fr. 55.- + Fr. 5.-
8) Kombi Pass + Id Karte Erwachsene ab 18 Jahren (beendet)	Fr. 128.- + Fr. 10.-
9) Kombi Pass + Id Karte Kinder + Jugendl. bis 18 J. (beendet)	Fr. 63.- + Fr. 10.-
10) Pass 2006 Beantragung nach dem 3. Geburtstag	Fr. 200.- + Fr. 5.-
11) Pass 2006 Beantragung vor dem 3. Geburtstag	Fr. 130.- + Fr. 5.-
12) Ausstellen eines Heimatausweises	Fr. 15.-
13) Verlängerung eines Heimatausweises	Fr. 15.-
14) Adressauskünfte (schriftlich, Einzelperson)	Fr. 10.-

§ 9 Fotokopien

- 1) Für niedergelassene Privatpersonen, Ortsvereine sowie ortsansässige Firmen sind einzelne schwarz-weiss Kopien (bis max. 9 Stück) kostenlos. Farbkopien sind immer kostenpflichtig.
- 2) Für Ortsvereine kann auf deren Wunsch eine Jahresrechnung aller von ihnen erstellten Kopien, Kosten gemäss Ziff. 5), gestellt werden.
- 3) Für die Bürgergemeinde sind die Fotokopien kostenlos.
- 4) Bei mehr als 100 Fotokopien muss dies vorher angemeldet werden.
- 5) Kosten für Scharz-Weiss Kopien inklusive Papier; keine Reduktion für mitgebrachtes Papier.
Bei mitgebrachtem farbigem Papier wird der Ansatz für eine Kopie auf weissem Papier berechnet.

a) pro Kopie auf Papier, weiss, A4	Fr. -.10
b) pro Kopie auf Papier, farbig, A4	Fr. -.30
c) pro Kopie auf Papier, weiss, A3	Fr. -.20
- 6) Kosten für Farbkopien inklusive Papier; keine Reduktion für mitgebrachtes Papier.
Bei mitgebrachtem farbigem Papier wird der Ansatz für eine Farbkopie auf weissem Papier berechnet.

a) pro Farbkopie auf Papier, weiss, A4	Fr. -.40
b) pro Farbkopie auf Papier, farbig, A4	Fr. -.60
c) pro Farbkopie auf Papier, weiss, A3	Fr. -.80

§ 10 Baubewilligung

- | | |
|--|-----------|
| a) Baubewilligung für Kleinbaute (§ 92 a RBV) | Fr. 200.- |
| b) Baubewilligung für Fahrnisbaute vorübergehender Art (§ 92 b RBV) | Fr. 50.- |
| c) Baubewilligung für Einfriedung (§ 92 c RBV & StrReg Ziff 8) | Fr. 50.- |
| d) Baubewilligung für Antenne (§ 92 d RBV) | Fr. 50.- |
| e) Bewilligung für Arbeiten an geschützten Gebäuden (§ 92 e RBV) | Fr. 100.- |
| f) Bewilligung für Arbeiten an Gebäuden in der Kernzone (§ 92 f RBV) | Fr. 50.- |
| g) Baubewilligung für umfangreiche Bauplatzinstallationen (§ 92 g RBV) | Fr. 200.- |

§ 12 Mahnung / Stundung

- 1) Die erste Mahnung ist kostenlos; für jede weitere Mahnung wird eine zusätzliche Mahngebühr erhoben in der Höhe von Fr. 50.-
- 2) Ab der zweiten Mahnung wird die Betreuung angedroht.
- 3) Für die Behandlung von Stundungsgesuchen aller Art wird eine Bearbeitungsgebühr erhoben in der Höhe von Fr. 50.-

§ 13 Benützung Werkhof

Gebühren gemäss Reglement der Gemeinde über die Benützung des Werkhofs

§ 14 Benützung Turnhalle

Gebühren gemäss Reglement der Gemeinde über die Benützung der Turnhalle und der Aussenanlagen

§ 15 Hundehaltung

Hundegebühren gemäss Hundereglement der Gemeinde

§ 16 Wasser

Wassergebühren gemäss Wasserreglement der Gemeinde

§ 17 Umweltschutz

- 1) Abfallentsorgung gemäss Abfallreglement der Gemeinde
- 2) Öl- und Gasfeuerungskontrolle gemäss Reglement über die Öl- und Gasfeuerungs-kontrolle der Gemeinde
- 3) Abwassergebühren gemäss Abwasserreglement der Gemeinde

§ 18 Gesundheit

Entsorgung von tierischen Abfällen gemäss Abfallreglement der Gemeinde

§ 19 Bestattung

Bestattungen gemäss Bestattungs- und Friedhofreglement

§ 20 Feuerwehr

- 1) Bei vorsätzlicher oder grobfahrlässiger Schadenverursachung die Einsatzkosten gemäss Reglement der Feuerwehr Farnsburg zuzüglich 10 % Verwaltungskosten-anteil.
- 2) Kosten für folgende Einsätze, Einsatzkosten gemäss Ziff.1)
 - a) Oel- und Chemiewehreinsätze
 - b) Strahlenschutzeinsätze
 - c) Autobrände im Freien
 - d) Leitungsbrüche im Gebäudeinnern
 - e) bei freiwilligen Einsätzen
 - f) ab dem zweiten Fehl- und Täuschungsalarm

§ 21 Steuern

Gemäss Steuerreglement der Gemeinde

Es werden keine Steuererklärungen durch die Gemeindeverwaltung erstellt.
Die Steuerveranlagung wird durch die Gemeinde Buus ausgeführt.
Der Steuerbezug wird durch die Gemeinde Buus ausgeführt.

§ 22 Strassen / Verkehr / Reklame

- 1) Reklamebewilligungen Fr. 50.- bis Fr. 200.-
- 2) Gebühren gemäss Strassenreglement
 - a) Bewilligungsgebühr gemäss Ziff. 7.2.1. (gesteigerter Gemeindegebrauch) und 8.1.2 (Einfriedung entlang Verkehrsanlagen), pro Fall Fr. 50.-
 - b) Die ersten 30 Tage für Benutzung gemäss Ziff 7.2.1 sind kostenlos und bewilligungsfrei
 - c) Gebühren gemäss Ziff 7.2.1 ab 31. Tag, pro angefangener Woche und m² Fr. 0.50
 - d) Ersatzvornahme gemäss Ziff. 8.2.2 effektive Kosten + Fr. 50.-
 - e) Gebäudenummern (Schilder) effektive Kosten

§ 23 Verlust von Gemeindееigentum (Schlüssel etc.)

Kosten für gleichwertigen Ersatz durch die Gemeinde zuzüglich einer Bearbeitungsgebühr von Fr. 50.-

§ 24 Gelegenheitswirtschaftsbewilligung / Freinachtbewilligung

- 1) Gebühr für Freinachtbewilligung, pro Tag
 - a) bis 02:00 Uhr Fr. 30.-
 - b) bis 03:00 Uhr Fr. 40.-
 - c) bis 04:00 Uhr Fr. 45.-
 - d) bis 05:00 Uhr Fr. 50.-
- 2) Gebühr für Gelegenheitswirtschaftsbewilligung, pro Anlass, maximal 3 aufeinander folgende Tage
 - a) bis 250 Personen (inkl. Grundgebühr) Fr. 70.-
 - b) bis 500 Personen (inkl. Grundgebühr) Fr. 100.-
 - c) mehr als 500 Personen (inkl. Grundgebühr) Fr. 150.-
- 3) Grundgebühr für Gelegenheitswirtschaftsbewilligung pro Anlass, maximal 3 aufeinander folgende Tage Fr. 30.-
- 4) Bei nicht kommerziellen oder vereinsinternen Anlässen sowie bei alkoholfreien Anlässen wird nur die Grundgebühr für Gelegenheitswirtschaften berechnet.
- 5) Busse für fehlende Freinachtbewilligung, pro Tag Fr. 100.-

6) Busse für fehlende Gelegenheitswirtschaftsbewilligung, Fr. 200.-
pro Tag

7) Als Fasnachtstage wird Montag 00.00 Uhr bis Donnerstag, 04.00 Uhr der Basler Fasnacht festgelegt.

C. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 25 Wirkung der Gemeinderatsverordnung bei Inkrafttreten

Bei Inkrafttreten dieser Verordnung werden hängige Geschäfte nach der bisherigen Gebührenregelung taxiert.

§ 26 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung werden die bisherigen Gemeinderatsbeschlüsse betreffend Gebührenerhebung aufgehoben.

§ 27 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.04.2001 in Kraft.

Beschlossen vom Gemeinderat Hemmiken an der Sitzung vom 07.03.2001 unter Traktandum 271.
Änderungen gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 28.01.2003 unter Traktandum 64.
Änderungen gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 09.03.2004 unter Traktandum 108.
Änderungen gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 01.11.2005 unter Traktandum 567.
Änderungen gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 21.11.2006 unter Traktandum 586.
Änderungen gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 01.04.2008 unter Traktandum 151.
Änderungen gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 04.11.2008 unter Traktandum 584.

NAMENS DES GEMEINDERATES
Der Gemeindepräsident Die Gemeindeschreiberin

sig. Alfred Sutter

sig. Christine Gerhard